Umweltamt

SB: Frau Scharrer

Tel.: 7315

Az.: 31.1 Scha

An

Amt 61

Bauleitplanverfahren - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131-II, Bebauungsplanänderung für das Gebiet zwischen Brennes- und Donaustaufer Straße

Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes ist Folgendes zu beachten:

Lärmschutz:

Für das Bauleitplanverfahren ist eine schalltechnische Untersuchung durch eine Messstelle nach §29b BlmSchG vorzulegen. Die schalltechnische Untersuchung muss die Lärmimmissionen auf das Plangebiet und die Lärmimmissionen durch das Plangebiet auf die Nachbarschaft untersuchen.

Auf den Bebauungsplan einwirkend:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass durch die Neubauten die angrenzenden, bestehenden Gewerbebetriebe nicht eingeschränkt werden und es ein konfliktfreies Nebeneinander gibt.

Folgende Lärmimmissionen wirken auf das Gebiet ein und müssen betrachtet werden:

- Verkehrslärm:
 - Die Immissionen des Verkehrslärms sind zu ermitteln und zu beurteilen.
- Gewerbelärm:

Der Gewerbelärm der benachbarten Betriebe (Bayernland eG und Parkhaus der Maschinenfabrik Reinhausen) darf an den neu entstehenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschreiten.

Dabei wird empfohlen, die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume an die lärmabgewandten Seiten zu situieren um keine schalltechnischen Konflikte zu schaffen.

Für die Bewertung der einwirkenden Immissionen ist es wichtig, welche Schutzbedürftigkeit die Gemeinbedarfsfläche Schule aufweisen soll.

Vom Bebauungsplan ausgehend: U/ALIGTCIATS

Es muss auch die Lärmeinwirkungen der Schule auf die Nachbarschaft betrachtet werden. Dabei muss vorwiegend der Sportlärm der Freisportanlagen sowie der Gewerbelärm der Tiefgarage untersucht werden.

Im Auftrag

Dr. Hahn